

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG im Wege des Eilbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW die

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 17.03.2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2016:

Artikel I

§ 1 Satz 2:

„Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Ort an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 30.10.2016

Anlass: „Jahrmarkt anno dazumal“ im Zentrum

- Sonntag, 18.12.2016

Anlass: Adventsfest im Zentrum“

wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.